



Pädagogische
Hochschule
Steiermark

Mitteilungsblatt

der Pädagogischen Hochschule Steiermark

Studienjahr 2021/22

24.01.2022

10. Stück

Änderung der allgemeinen Zulassungsfrist für das Studienjahr 2022/23 für das Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung sowie für die Bachelorstudien Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung (Fachbereiche der Dualen Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe, Fachbereich Erziehung, Bildung und Entwicklungsbegleitung, Fachbereich Soziales, Fachbereich Information und Kommunikation [Angewandte Digitalisierung], Fachbereich Ernährung).

Verordnung des Rektorats der Pädagogischen Hochschule Steiermark vom 11.01.2022

Medieninhaberin, Herausgeberin und Redaktion:
Pädagogische Hochschule Steiermark

Anschrift der Redaktion:
Büro der Rektorin, Hasnerplatz 12, 8010 Graz

**Verordnung des Rektorats
für das Studienjahr 2022/23 mit der die
allgemeine Zulassungsfrist für das
Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe
Allgemeinbildung sowie für die Bachelor-
studien Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung (Fachbereiche
der Dualen Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe,
Fachbereich Erziehung, Bildung und Entwicklungsbegleitung,
Fachbereich Soziales, Fachbereich Information und
Kommunikation [Angewandte Digitalisierung], Fachbereich
Ernährung) geändert wird**



Präambel

Das Rektorat ist gemäß § 51 Abs 2 Z 4 HG nach Anhörung des Hochschulkollegiums berechtigt, für Studien, für die besondere Zulassungs-, Aufnahme- oder Eignungsverfahren vorgesehen sind, eine abweichende Regelung für die allgemeine Zulassungsfrist zu treffen.

Für folgende Studien soll eine abweichende Regelung für die allgemeine Zulassungsfrist getroffen werden: Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung, Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereiche der Dualen Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe, Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Erziehung, Bildung und Entwicklungsbegleitung, Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Soziales, Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung) und Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Ernährung.

§ 1 Geltungsbereich

Die abweichende Regelung für die allgemeine Zulassungsfrist gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit für Studienwerber*innen, die im Studienjahr 2022/23 an der Pädagogischen Hochschule Steiermark zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung, zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereiche der Dualen Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe, Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Erziehung, Bildung und Entwicklungsbegleitung, Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung –

Fachbereich Soziales, Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung) oder zum Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Ernährung zugelassen werden wollen.

§ 2 Abweichende Regelung für die allgemeine Zulassungsfrist

- (1) Aufgrund des gemeinsamen Aufnahmeverfahrens im Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Allgemeinbildung im „Verbund Aufnahmeverfahren 2022“ endet an der Pädagogischen Hochschule Steiermark die allgemeine Zulassungsfrist für dieses Studium am 31.10.2022 für das Wintersemester 2022/23 bzw. am 31.03.2023 für das Sommersemester 2023.
- (2) Aufgrund des gemeinsamen Aufnahmeverfahrens im Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereich Information und Kommunikation (Angewandte Digitalisierung) sowie Fachbereich Ernährung endet an der Pädagogischen Hochschule Steiermark die allgemeine Zulassungsfrist für diese Studien am 31.10.2022 für das Wintersemester 2022/23.
- (3) Aufgrund des besonderen Zulassungsverfahrens im Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe Berufsbildung – Fachbereiche der Dualen Berufsausbildung sowie Technik und Gewerbe, Fachbereich Erziehung, Bildung und Entwicklungsbegleitung sowie Fachbereich Soziales endet an der Pädagogischen Hochschule Steiermark die allgemeine Zulassungsfrist für diese Studien am 30.11.2022 für das Wintersemester 2022/23.

§ 3 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Für das Rektorat:

e.h. Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Elgrid Messner